

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1726

Luterbach, Riedholz: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Aarequerung Vigier Cleantechcenter Attisholz Süd» mit UVP und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Aarequerung Vigier Cleantechcenter Attisholz Süd», UVP und Rodungsgesuch bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Genehmigung:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Situation, Profil 1:1'000
- Sonderbauvorschriften
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht mit Beilagen (orientierend)
- Bauprojekt-Dossier
- Rodungsgesuch
- Einbaugesuch Grundwasser
- Dossier Kiesschüttung Aare Solothurn (ökolog. Ausgleich).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Förderbandbrücke über die Aare geschaffen werden. Die Förderbandbrücke soll eine Verbindung für den Materialtransport zwischen dem Vigier Cleantechcenter (CTC) Attisholz-Süd (CTC, Einwohnergemeinde Luterbach) und der Deponie Attisholzwald (Einwohnergemeinde Riedholz) gewährleisten. Grundlage für das CTC bildet der gleichnamige kantonale Nutzungsplan, den der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2016/1273 am 5. Juli 2016 genehmigte. Grundlage für die Deponie Attisholzwald bildet der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Deponie Attisholzwald», den der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2018/199 am 20. Februar 2018 genehmigte.

Gestützt auf ein Variantenstudium hat sich die Bauherrschaft in Absprache mit den zuständigen Behörden des Kantons Solothurn und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden für eine direkte Linienführung des Förderbands (schräge Querung der Aare) entschieden.

Das Vorhaben umfasst südlich der Aare ausschliesslich die für die Brücke notwendigen Bauteile. Nördlich der Aare mündet die Brücke in ein Umlenkgebäude. Das Umlenkgebäude und die Weiterführung der Förderbänder zu Abwurf und Aufgabe auf dem Recyclingplatz Attisholz sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Vorhabens.

Als ökologischer Ausgleich ist eine Aufwertung der Aaresohle in Solothurn (Kiesschüttung am linken Aareufer oberhalb der Wengibrücke) vorgesehen.

Die geplante Förderbandanlage ist eine Verbindung zwischen zwei Anlagen, die nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt waren. Es wurde je eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Eine UVP ist nun auch für die vorliegende Förderbandbrücke vorgesehen.

Die Förderbandbrücke quert auf der Nordseite der Aare die Attisholzstrasse (Kantonsstrasse). Die Bedingungen und Auflagen für diese Querung wurden im Vorfeld zwischen dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) und den Projektverfassern abgesprochen.

Eine mögliche Weiterführung der Förderbandverbindung ab dem Umlenkgebäude bis zu den Anlagen der Firma Vigier AG in Attiswil (BE) soll in einem nachgelagerten Bewilligungsverfahren realisiert werden. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Umweltverträglichkeit

Beim geplanten Förderband handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV der beiden UVP-pflichtigen Anlagen «Cleantech-Center» und «Deponie Attisholzwald». Daher untersteht das Förderband ebenso der UVP-Pflicht.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 19. Dezember 2022 (Stand Vorprüfung) sowie dessen überarbeitete Fassung vom 10. Januar 2025 (Version für die öffentliche Auflage)
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 4. Mai 2023.

Das Amt für Umwelt kommt in seinem Beurteilungsbericht vom 4. Mai 2023 zum Schluss, dass das Vorhaben aufgrund des aktuellen Kenntnisstands unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in seiner Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden kann (Kap. 3.1, Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens).

Die Anträge im Beurteilungsbericht vom 4. Mai 2023 wurden im Auflageprojekt nur teilweise umgesetzt. Die Anträge 3 (Dokumentation Aushubarbeiten), 4 (Entsorgungskonzept), 5 (Anpassung der Massnahme Neo 1), 10 (Verankerung der Massnahmen in den SBV) und 11 (Pflichtenheft UVB) wurden nicht aufgenommen.

Indem die nicht umgesetzten Anträge sinngemäss als Auflagen verfügt werden, kann sichergestellt werden, dass das Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert wird. Damit kann das Projekt als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.2.2 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Soweit ausserhalb der Bauzone gelegen, soll gleichzeitig die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) erteilt werden.

Baubehörde im Sinn von § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche. Diese koordiniert die baupolizeilichen Belange und die Überprüfung der fachspezifischen Auflagen der betroffenen Dienststellen (Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt, Amt für Wald, Jagd und Fischerei).

2.2.3 Einbau ins Grundwasser

Die beiden Brückenpfeiler stellen Einbauten unter den Mittleren Grundwasserspiegel (MGW) dar, für welche die Ausnahmebewilligungen nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.2011) sowie Nutzungsbewilligung nach § 53 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) erforderlich sind. Diese werden mit den erforderlichen Gesuchsunterlagen vom 18. Oktober 2023 beantragt. Die Bewilligungen können ohne Auflagen erteilt werden.

2.2.4 Oberflächengewässer

Die geplante Förderbandbrücke kommt in den Gewässerraum der Aare nach Art. 41a GSchV zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden.

Zudem ist die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen (zwei Brückenpfeiler in der Aare) an öffentlichen Gewässern nach § 44 Abs. 1 GWBA bewilligungspflichtig.

Im Weiteren ist gemäss § 53 Abs. 1 lit. c GWBA die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Für die Überquerung der Aare mittels Förderbandbrücke ist nach § 105 Abs. 2 lit. e Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine einmalige Nutzungsgebühr zu entrichten.

Der Bau der neuen Förderbandbrücke ist aufgrund der geplanten Nutzung (Aufbereitung Ersatzrohstoffe für die Zement- und Betonproduktion) notwendig bzw. stellt eine zweckmässige Lösung für die Materialtransporte dar. Sie ist im öffentlichen Interesse und beeinträchtigt keine bestehenden Rechte. Den beabsichtigten Bauarbeiten steht aus wasserbaulicher Sicht nichts entgegen. Die hydraulischen Anforderungen sind ebenfalls erfüllt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen sind somit gegeben.

2.2.5 Einleitbewilligung

Für die Einleitung von Dachwasser des Umlenkgebäudes via bestehende Sauberwasserleitung in den Entwässerungskanal ist eine Bewilligung gemäss § 85 Abs. 2 GWBA erforderlich. Zusätzlich ist für die Einleitung des Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation eine Einleitbewilligung nach Art. 7 GSchV erforderlich.

2.2.6 Boden / Altlasten

Durch den Bau des Umlenkwerkes auf der nördlichen Aareseite wird Boden auf ca. 200 m² dauerhaft sowie für dortige Installationen auf ca. 1'200 m² temporär beansprucht.

Das Bauvorhaben tangiert den Ablagerungsstandort «Inertstoffdeponie Borregaard», bei welchem es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) handelt. Dieser ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) als «nicht untersuchungsbedürftiger» belasteter Standort verzeichnet (KbS-Nr. 22.015.0015A).

Das Bauvorhaben sieht Aushub von ca. 400 m³ vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden somit eingehalten. Die Aushubarbeiten und die Entsorgung sollen gemäss Massnahme Abf1 im Umweltverträglichkeitsbericht in einem Entsorgungskonzept dokumentiert werden.

2.2.7 Überquerung der Kantonsstrasse

Die Förderbandbrücke überquert auf der Nordseite der Aare mit der Attisholzstrasse eine Kantonsstrasse. Dabei ist eine lichte Höhe von minimal 5 m einzuhalten. Die erforderliche lichte Höhe von 5 m wird unter Berücksichtigung des Quergefälles im rechten Winkel zur Fahrbahn gemessen. Massgebend für die Bestimmung dieser Höhe ist der Bauwerkspunkt mit dem geringsten Höhenabstand zur Fahrbahn. Das Lichtraumprofil wird gemäss der Vermassung im Längenprofil 1:200 (Plan Nr. 2.3) eingehalten.

Gebäude entlang der Kantonsstrasse müssen einen Mindestabstand von 4 m zum Kantonsstrassenareal aufweisen. Auch dieser Abstand wird gemäss der Vermassung im Längenprofil eingehalten.

2.2.8 Waldabstand (Art. 17 WaG, § 141 PBG)

Das Bauvorhaben unterschreitet teilweise den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Betroffen sind das Umlenkgebäude sowie die Installationsflächen 1 und 3. Daher wird gemäss § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Nach § 5 Bst. c VWW kann eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erteilt werden. Die Standortgebundenheit sowie die raumplanerischen Voraussetzungen sind gegeben. Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Funktion sowie die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldareals zu erwarten. Das Bauvorhaben erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands. Die erforderliche Ausnahmebewilligung nach § 5 Bst. c VWW wird mit Auflagen (vgl. Beschlussziffer 3.12) erteilt.

2.2.9 Rodungsbewilligung

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) einer Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin, die Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, hat für das Vorhaben ein Rodungsgesuch [Nr. RO2022-031], datiert vom 29. Juli 2024, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine Rodung von 94 m², davon 46 m² temporär und 48 m² definitiv. Der Rodungssersatz für die temporäre Rodung erfolgt flächengleich an Ort und Stelle; der Rodungssersatz für die definitive Rodung erfolgt flächengleich in unmittelbarer Umgebung auf demselben Grundstück. Die Gesuchstellerin ist gleichzeitig Grundeigentümerin.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.2.9.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Errichtung einer Förderbandbrücke über die Aare für den Materialtransport zwischen dem Vigier Cleantechcenter Attisholz-Süd (CTC) gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.9.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Lage des Förderbands ist durch die technischen Rahmenbedingungen gegeben. Die relative Standortgebundenheit ist gegeben.

2.2.9.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 RPG sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

2.2.9.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

2.2.9.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Der Wald überlagert und die Rodung tangiert 2 m² einer Trockenweide von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 10699 im Inventar Trockenwiesen und -weiden nationaler Bedeutung, TWW). Die entsprechende Vegetation wird gemäss Umweltverträglichkeitsbericht mit der obersten Bodenschicht abgetragen, zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eingebaut. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.2.9.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich; für die temporäre Rodung durch Realersatz von 46 m² an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) und für die definitive Rodung durch Realersatz von 48 m² in unmittelbarer Umgebung auf demselben Grundstück (Ersatzaufforstung).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Ro-

dungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe «B» und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe «1-250» m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche.

2.2.10 Fischereirechtliche Bewilligung

Die technischen Eingriffe ins Gewässer sowie die Einleitung des gepumpten Wassers in die Aare benötigen gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen erteilt werden.

2.3 Verfahren

Die kantonale Nutzungsplanung wurde in den beiden von der Förderbandbrücke betroffenen Gemeinden Luterbach und Riedholz, in der von der Ausgleichsmassnahme «Kiesschüttung» betroffenen Gemeinde Solothurn sowie beim Bau- und Justizdepartement in der Zeit vom 24. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Rodungsgesuch RO2022-031 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 24. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 öffentlich aufgelegen. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Aarequerung Vigier Cleantechcenter Attisholz Süd» mit UVP und Rodungsgesuch wird genehmigt.
- 3.2 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Für die ausserhalb der Bauzone gelegenen Anlageteile gilt die Bewilligung gleichzeitig als Ausnahmebewilligung im Sinn von Art. 24 RPG. Baubehörde im Sinn von § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche.
- 3.3 Der Baubeginn ist dem Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche 14 Tage im Voraus anzugeben.
- 3.4 Die Baubewilligung umfasst auch die mit der Aarequerung in Verbindung stehende ökologische Ausgleichsmassnahme «Kiesschüttung Solothurn Aare» oberhalb der Wengibrücke in der Stadt Solothurn.
- 3.4.1 Die Bevölkerung ist frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zum informieren.

- 3.4.2 Die Stadtpolizei, das Stadtbauamt (Abteilung Tiefbau) und die Busbetriebe sind frühzeitig zu einer Koordinationssitzung einzuladen zwecks Abstimmung Verkehr - Bauarbeiten.
- 3.4.3 Die Bauarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass Schäden am Strassenbelag und an der Ufermauer vermieden werden. Sämtliche Kosten für Reparaturen gehen zulasten der Bauherrschaft.
- 3.5 Die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV sowie die Nutzungsbewilligung nach § 53 GWBA für den Einbau der Bohrpfähle für die Fundation der Brücke unter den mittleren Grundwasserspiegel werden erteilt.
- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV und § 44 Abs. 1 GWBA sowie Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA, werden mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.6.1 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Neubau der Brücke sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der neuen Brücke entstehen.
 - 3.6.2 Werden an der Aare im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtreibe und Inkovenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal und in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Brücke - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 3.7 Die Einleitbewilligung in die öffentliche Kanalisation nach Art. 7 GSchV und die Dachwasserentwässerung in die Sauberwasserleitung nach § 85 Abs. 2 GWBA werden mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.7.1 Die Einleitbedingungen von Anhang 3.2 GSchV müssen eingehalten werden.
 - 3.7.2 Der Anschluss der neuen Schmutzwasserleitung in den bestehenden KS 1.8 ist fachgerecht über einen Schlammsammler mit Tauchbogen, gemäss Norm SN 592'000:2024, auszuführen.
 - 3.7.3 Die neue Schmutzwasserleitung mit Anschluss an den bestehenden Kontrollschaft KS 1.8 ist auf der ganzen Leitungslänge einer Dichtheitsprüfung gemäss SIA 190 zu unterziehen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist der Behörde auzuhändigen.
 - 3.7.4 Vor der Einleitung des Dachwassers in die Sauberwasserleitung ist ein Schlammsammler mit Tauchbogen-Ableitung vorzuschalten. Diese ist entsprechend der Zuflussmenge gemäss der Norm SN 592'000:2024, Kapitel 7.6 zu dimensionieren.
 - 3.7.5 Die Einleit- und Kontrollsäfte sowie die dazugehörigen Schlammsammler sind mit wasserdichten, verschraubbaren Deckeln zu versehen. Diese sind mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung «Sauberwasserleitung» (oder vergleichbar) zu kennzeichnen.
- 3.8 Im Bereich des Ablagerungsstandorts «Inertstoffdeponie Borregaard» sind die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien sowie die Entsorgungswege in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.

Zudem sind die verbleibenden Restverschmutzungen im Untergrund in einem vermassten Plan aufzuzeigen.

- 3.9 Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen.
- 3.10 Nach Abschluss der Arbeiten sind die neu gestalteten Flächen während mindestens 4 Jahren auf invasive Neophyten zu kontrollieren. Der Unterhalt und die Verantwortlichkeit bezüglich Neophyten sind in einem Unterhaltskonzept zu regeln.
- 3.11 Die lichte Höhe von 5 Meter gegenüber der Kantonsstrasse ist einzuhalten. Gebäude entlang der Kantonsstrasse müssen einen Mindestabstand von 4 m gegenüber dem Kantonsstrassenareal aufweisen.
- 3.12 Waldabstand
 - 3.12.1 Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes basierend auf § 5 Bst. c VWW wird für das Umlenkgebäude und die Installationsflächen 1 und 3 mit folgender Auflage erteilt:
 - 3.12.2 Das Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.13 Rodungsbewilligung
 - 3.13.1 Der Gesuchstellerin, der Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Riedholz Nr. 393 zugunsten des Bauvorhabens «Aarequerung Vigier Cleantech-Center Attisholz Süd» eine Rodung von 94 m² Wald auszuführen; davon 46 m² temporär und 48 m² definitiv.
 - 3.13.2 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.
 - 3.13.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 46 m² an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 48 m² in unmittelbarer Umgebung auf demselben Grundstück (Ersatzaufforstung) zu leisten.
 - 3.13.4 Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2035 zu erbringen.
 - 3.13.5 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 27. Juli 2024, sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:200 (Plan Nr. 200612000.33-006).
 - 3.13.6 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist gemäss Art. 11 WaV (Waldverordnung, WaV; SR 921.01; Anmerkung im Grundbuch und Meldung) im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes, im vorliegenden Fall GB Riedholz Nr. 393, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
 - 3.13.7 Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe «B» und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe «1-250» m². Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche

und somit auf total Fr. 282.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.

3.13.8 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung:

- 3.13.8.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn; 032 627 23 44; lucca.heinzmann@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 3.13.8.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Forstkreis die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis (Lucca Heinzmann, lucca.heinzmann@vd.so.ch) schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.
- 3.13.8.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.13.8.4 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.13.8.5 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wiederhergestellten Waldflächen resp. die Ersatzaufforstungsflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.13.8.6 Im Bereich der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen aufkommende invasive Neophyten sind während der Bauphase und bis zur Abnahme der Ersatzaufforstungen nach Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu bekämpfen. Die Flächen sind durch die Bauherrschaft regelmässig zu kontrollieren (mindestens zweimal jährlich).
- 3.13.8.7 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.14 Fischereirechtliche Bewilligung

- 3.14.1 Die fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 bis 10 BGF sowie § 18 Abs. 1 FiG wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.14.2 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen und Trübungen der Aare sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.14.3 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.
- 3.15 Die in Kapitel 61 im UVB vom 10. Januar 2025 aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.
- 3.16 Vor Baubeginn ist ein Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung auszuarbeiten. Dieses hat auch die Berichterstattung zuhanden der Behörde zu regeln und ist durch

das Amt für Umwelt genehmigen zu lassen. Das Pflichtenheft hat sich am UVP-Handbuch (BAFU 2009) sowie an der Schweizer Norm SN 640 610b Umweltbaubegleitung samt Umweltbauabnahme (VSS, 2010) zu orientieren.

- 3.17 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.18 Für die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung hat die Vigier Management AG eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'736.30, für die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle eine Gebühr von Fr. 4'200.00, Gebühren für die Nutzungsbewilligungen von Fr. 16'500.00, eine Gebühr für die Einleitbewilligung von Fr. 200.00, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 500.00 (GT § 119), eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 282.00, eine Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 33'948.30, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amthaus 2, Westbahnhofstrasse 16, Postfach 157, 4502 Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung			Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	10'736.30	(4210000 / 004 / 80553)		
Beurteilungsgebühr AfU:	Fr.	4'200.00	(1015000 / 007)		
Nutzungsgebühr für den Ein- bau ins Grundwasser:	Fr.	200.00	(4240000 / 007 / 81370)		
Nutzungsgebühr Oberflä- chengewässer:	Fr.	16'300.00	(4210000 / 007 / 81371)		
Bewilligungsgebühr Einlei- tung:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80059)		
Rodungsbewilligung:	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)		
Ausgleichsabgabe Rodung:	Fr.	282.00	(4240000 / 035 / 81292)		
Gebühr fischereirechtliche Be- willigung:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 035 / 81287)		
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)		
	Fr.	<u>33'948.30</u>			
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei				

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche (Baubehörde i.S.v. § 135 Abs. 2 PBG)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2022-031], mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Versand per Mail an Solothurnisch kantonaler Fischereiverband, Christian Dietiker, praesi@sokfv.ch

Amt für Finanzen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern [RO2022-031] / Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJFSO zugestellt

Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später) und Rechnung (**Einschreiben**)

Solothurnisch kantonaler Fischereiverband, Christian Dietiker, praesi@sokfv.ch

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Teildossier Ausgleichsmassnahme «Kiesschüttung» (später)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Aus den Verhandlungen des Regierungsrats»: Einwohnergemeinden Riedholz und Luterbach: Genehmigung Kantonaler Er-schliessungs- und Gestaltungsplan «Aarequerung Vigier Cleantechcenter Attisholz Süd» mit UVP und Rodungsgesuch: Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. Januar 2025, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 4. Mai 2023 und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 24. Oktober 2025 bis 4. November 2025 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzu-reichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie»: Einwohnergemeinde Riedholz: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2022-031) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12). Der Gesuchstellerin, der Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Riedholz Nr. 393 zugunsten des Bauvorhabens «Aarequerung Vigier Cleantechcenter Attisholz Süd» eine Rodung von 94 m² Wald auszuführen; davon 46 m² temporär und 48 m² definitiv. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 46 m² an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 48 m² in unmittelbarer Umgebung auf demselben Grundstück (Ersatzaufforstung) zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2035 zu erbringen.